

Infos zu vorgezogenen Masterleistungen im SoSe 20

Alle Vorgaben gelten auch in Zeiten von Corona und digitaler Lehre unverändert weiter.

Vorgezogene Masterleistungen werden ERST nach Abschluss der regulären Online-Wahl vergeben, wenn die regulären Masterstudierende ihre Plätze erhalten haben.

Wer sich nicht an die Spielregeln hält und online einen Master-Entwurfsplatz wählt, obwohl er / sie noch nicht offiziell im Master ist, wird von der Vergabe im SoSe ausgeschlossen.

Studierende, die bereits 150 CP im B. Sc. und den Wechsel in den Master beantragt haben, werden im SoSe durch die TU ausnahmsweise „unter Vorbehalt“ in den Master aufgenommen und sind daher in diesem SoSe wahlberechtigt.

Achtung:

Wenn der Bachelorabschluss im SoSe nicht nachgeholt wird, erfolgt zum WS automatisch die Rückstufung in den B. Sc.: Kein Härtefall, keine Berechtigung zu Sonderprüfungsterminen! Die im SoSe im Master erworbenen Leistungen gehen aber auf keinen Fall verloren, wie sie verbucht werden können, wird noch geklärt.

Wer noch genug „Vorgezogene Masterleistungen“ (insges. 30 CP) übrig hat, sollte sich das Hin und Her sparen, wenn der Abschluss im SoSe sowieso nicht zu erreichen ist



Vorgezogene Masterleistungen

Achtung, alles im Folgenden gesagte sind studienrechtliche Regelungen: Sie können nicht durch individuelle Zusagen von Fachgebieten unterlaufen werden!

Beschluss des FBR vom Oktober 2014 (unverändert gültig):

„ c) Studierende des B. Sc. können gemäß Vorgaben der APB (4. Novelle, § 20,2) bis zu 30 CP sog. „Vorgezogener Masterleistungen“ erbringen.

Diese Leistungen können nur dann nach Aufnahme des Masterstudiums anerkannt werden, wenn sie gemäß den vom FBR des FB15 verabschiedeten Vorgaben erbracht wurden (siehe Anlage).“

Ist durch die gültige APB (5. Novelle, § 20,3 und 4) bestätigt!

Vorgezogene Masterleistungen können nur bis zur **Gesamtumfang** von 30 CP erbracht werden, nicht in jedem Semester 30 CP!

Wer seine 30 CP zu früh verbraucht hat, kann daraus keine Sonderrechte für vorgezogene Prüfungstermine ableiten: Unbedingt für den Notfall aufheben, nicht als *Sneak preview!*



Vorgezogene Masterleistungen

Hier der weiterhin gültige Beschluss des FB 15 vom Oktober 2014:

Anlage 3: Regeln zur Erbringung vorgezogener Masterleistungen am FB 15 gem. § 20 APB (4. Novelle)

1. Vorgezogene Masterleistungen aus dem Angebot des M. Sc. Architektur müssen vor der Erbringung wie alle anderen Prüfungsleistungen in TUCaN regulär angemeldet werden. Eine nachträgliche Anmeldung, Anerkennung oder „Umbuchung“ ist hier genauso wenig möglich wie bei allen anderen Prüfungsleistungen (§ 14 APB).
2. Bachelorstudierende können nur solche Masterleistungen vorziehen, deren Kapazitäten nicht durch regulär eingetragene Studierende bereits belegt oder überbelegt sind.
3. Vorgezogene Masterleistungen werden nicht durch reguläre Wahlverfahren vergeben (z.B. auf dem Seminarbasar), sondern sind ausnahmslos im Studienbüro über ein Formular anzumelden, damit sichergestellt werden kann, dass der zulässige Umfang von 30 CP nicht überschritten wird und nur solche LV belegt werden, in denen noch Kapazitäten frei sind oder die keine Kapazitätsbeschränkung haben.
4. Die Zulassung erfolgt grundsätzlich erst nach der Vergabe aller regulären Plätze, also frühestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit. Die Möglichkeit zur Zulassung endet gleichzeitig mit dem allgemeinen Ende der Anmeldefrist (im WS 14-15: 17.12.14)

„Vorgezogene Masterleistungen“ sind nicht auf dem Seminarbasar / Entwurfsvorstellung wählbar!

Vergabe im WiSe ab 14.10.19 durch eigenes Formular im Studienbüro, erst danach erfolgt die Anmeldung in TUCaN (wie alle anderen Leistungen) bis spätestens **16.12.19** (Ende der Anmeldefrist)

Bitte seien Sie fair und halten Sie sich an die Spielregeln!



Vorgezogene Masterleistungen

5. Direktzulassungen durch einzelne Lehrende und Fachgebiete sind nicht gültig und zulässig, weil hierbei die Beachtung der CP-Höchstsumme nicht möglich ist. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über das Studienbüro.
6. Prüfungsleistungen, die vor der Erbringung nicht gemäß dem oben genannten Verfahren angemeldet wurden, gelten als nicht erbracht und können nicht nachträglich „umgemeldet“ werden.
7. Falls angemeldete Prüfungsleistungen nicht erbracht wurden, sind die Studierenden selbst dafür verantwortlich, deren Löschung im Studienbüro zu beantragen, um die CP-Summe jeweils aktuell zu halten; Falls es sich um Fachprüfungen handelt, werden Fehlversuche angerechnet.
8. Die Möglichkeit, vorgezogene Masterleistungen gültig zu erbringen, besteht erstmals im WS 14-15. In früheren Semestern bereits ohne Rechtsgrundlage erbrachte Masterleistungen können nicht „nachgemeldet“ werden, da vor der Erbringung keine reguläre Prüfungsanmeldung erfolgt ist (§ 14 APB).

ab nächster Woche:

Antragsformular im
Studienbüro
abgeben!

Antrag auf vorgezogene Masterleistungen gem. § 20 APB

Ich _____, Matr. Nr. _____ studiere im B. Sc. Architektur an der TU Darmstadt und bin zu weiteren Prüfungen zugelassen.

Hiermit beauftrage ich das Studienbüro, soweit noch Kapazitäten vorhanden sind, mich für folgende Master-Module im WS 2014-15 anzumelden:

Name der LV	Lehrende / FG	Art der LV (z.B. Wahlfach, Fachmodul etc.)	CP	Bemerkungen (z.B. Alternativwünsche)	TUCaN Nr.	Anmeldung erfolgt	Note	erfolgreich abgeschlossen, eingetragen
1.								
2.								
3.								



Vorgezogene Masterleistungen

Tipps des Studiendekanats:

Erst den Bachelor zügig fertig machen, dann sofort in den Master wechseln, nicht ewig zwei halbe Sachen nebeneinanderher machen.

Vorgezogene Leistungen sind nur als Notlösung gedacht, wenn am Ende des B. Sc.-Studiums noch ganz wenige Prüfungen fehlen, und man nicht ein Semester lang rumsitzen will.

Die zuvor genannten, in den APB verankerten Bedingungen (§ 20,3) werden vor der Verbuchung überprüft: Vorgezogene Masterleistungen können erst und nur dann beantragt und gültig erbracht werden, wenn alle Entwürfe, Thesis und alle Module des ersten Studienjahrs abgeschlossen ist (Module 311-325, 331, 341, 351, 361).

Auch vorgezogene Masterleistungen müssen korrekt in TUCaN angemeldet werden, sonst können sie nicht eingetragen und auch nicht später „nachgetragen“ werden: Auch hier gilt wie immer: Keine vorherige Prüfungsanmeldung, keine CPs!

Auf keinen Fall Master-Module belegen wollen, wenn man die entsprechenden Bachelor-Module in diesen Fächern noch nicht abgeschlossen hat.

